

**Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Frankoromanistik/Französisch“
im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen**
Vom 30. Januar 2013

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 30. Januar 2013 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 24) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Frankoromanistik/Französisch“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen. Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird der Titel „Bachelor of Arts“ vergeben.

Die im Profilfach gewählte Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Frankoromanistik/Französisch“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Frankoromanistik/Französisch“ als Profilfach, als Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Frankoromanistik/Französisch“ als Profilfach studiert wird, d. h. insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1.1.1.-1.1.4.),
- b) das Studienfach „Frankoromanistik/Französisch“ als Komplementärfach studiert wird, d. h. insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1.2),
- c) das Studienfach „Frankoromanistik/Französisch“ mit Lehramtsoption studiert wird, d. h. 60 CP zuzüglich eines fachdidaktischen Anteils mit 12 CP umfasst (Anlage 1.3). Die Prüfungsleistungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich werden in einer gesonderten Prüfungsordnung aufgeführt.

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Frankoromanistik/Französisch“ als Profil- bzw. Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (4) Module im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (6) Module werden als Pflicht-, als Wahlpflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt.
- (8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium bei der Option Profilfach ein obligatorisches zielsprachenrelevantes oder berufsbezogenes Praktikum, das in den General Studies angerechnet wird im Umfang von 12 CP. Die Praktika für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.
- (9) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilfach, als Komplementärfach und als Lehramtsoption ein mindestens viermonatiges obligatorisches Auslandsstudium in einem zielsprachenrelevanten Land. Es können im Auslandsstudium erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 30 CP in einem Semester für das Studium des Faches Frankoromanistik/Französisch und General Studies anerkannt werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.
- (10) Anstelle des Auslandsstudiums kann bei allen Optionen auch ein Aufenthalt als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent oder in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein mindestens viermonatiges Praktikum in einem französischsprachigen Land erfolgen.
- (11) Der sprachbezogene Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens vier Monaten kann im Komplementärfach oder beim Studium zweier fremdsprachiger Philologien in einem der beiden Fächer in maximal vier Teilabschnitten erbracht werden.
- (12) In der Form der gestückelten Auslandsaufenthalte können für das Komplementärfach oder in der Lehramtsoption auch entsprechende zielsprachenbezogene Auslandsaufenthalte anerkannt werden, die vor Studienbeginn stattgefunden, aber zu Studienbeginn nicht länger als drei Jahre zurückgelegen haben.
- (13) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsstudium aussprechen und eine geeignete Ersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO² durchgeführt. Weitere mögliche Prüfungsformen und Spezifizierungen in Frankoromanistik/Französisch sind in der Anlage 3 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers darüber hinaus noch weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

² Prüfungsformen gemäß AT BPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen (s. Anlage 1 Studienverlaufspläne)

§ 6

Modul Bachelorarbeit und Begleitseminar

(1) Das Modul Bachelorarbeit (D1-P/D2-P/D3-P) (15 CP) im Profulfach setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Modul Bachelorarbeit (D1-L/D2-L/D3-L) in der Lehramtsoption ist nur die Bachelorarbeit obligatorisch (12 CP), (siehe § 6 Absatz 6).

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP im Profulfach, von mindestens 45 CP in der Lehramtsoption.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Zur Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit in der Lehramtsoption wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach BPO Bereich Erziehungswissenschaft) anerkannt werden.

(7) Die Bachelorarbeit muss im Studienfach Frankoromanistik/Französisch geschrieben werden, wenn das Fach als Profulfach studiert wird. Wird das Fach mit Lehramtsoption studiert, kann die Bachelorarbeit im Studienfach geschrieben werden.

(8) Das begleitende Seminar enthält eine Studienleistung und bleibt unbenotet; die Modulnote entspricht der Note der Bachelorarbeit.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP-gewichteten Fachnoten.

(2) Die Fachnote Frankoromanistik/Französisch besteht zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 80% wird sie aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller übrigen Module des Fachs gebildet, sofern diese nicht unbenotet sind (s. Anlage 1.1, 1.2, 1.3 und 2). Wenn die Bachelorarbeit in der Lehramtsoption nicht im Fach Frankoromanistik/Französisch geschrieben wird, wird die Fachnote aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller Module gebildet, sofern diese nicht unbenotet sind (s. Anlage 1.1, 1.2, 1.3, und 2).

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals im Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch“ (Zwei-Fächer-Studium) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Die bereits erbrachten Leistungen nach den früheren Prüfungsordnungen werden gemäß Benotungsregelung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Frankoromanistik/Französisch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 26. Januar 2011 anerkannt.

(3) Wurde das Praktikum im Umgang von 9 CP bereits studiert, so müssen 3 CP im General Studies Bereich nachstudiert werden (außer im Vertiefungsbereich Italianistik).

(4) Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, 25. September 2013

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1:** Studienverlaufspläne im 2-Fächer-Bachelorstudium: Module und Prüfungsanforderungen
1.1.1 bis 1.1.4 wenn „Frankoromanistik/Französisch“ Profulfach (120 CP) ist
1.2 wenn „Frankoromanistik/Französisch“ Komplementärfach (60 CP) ist
1.3 wenn „Frankoromanistik/Französisch“ mit Lehramtsoption (60-CP-Fach zzgl. 12 CP Fachdidaktik) studiert wird
- Anlage 2:** Modulliste für Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule
- Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen
- Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1: Studienverlaufspläne im 2-Fächer-Studiengang: Module und Prüfungsanforderungen

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Das Studium der Frankoromanistik besteht aus Modulen eines Kernbereichs und – je nach Wahl der Fachoption – aus weiteren Modulen.

- Das **Profilfach** besteht aus Modulen des Kernbereichs und den Modulen des jeweils gewählten Vertiefungsbereichs. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Profilfachs sind vier **Vertiefungsvarianten** von jeweils 30 CP wählbar, eine davon muss gewählt werden. Weiterhin besteht der General Studies-Bereich in den Vertiefungsrichtungen mit insgesamt 18 CP aus einem obligatorischen Praktikum von 12 CP, sowie weiteren frei wählbaren 6 CP aus den Allgemeinen General Studies der Universität Bremen. Die Studienverlaufspläne 1.1.1. bis 1.1.4. weisen den Studienverlauf für die vier wählbaren Vertiefungsrichtungen aus.

In den Vertiefungsrichtungen verteilen sich die CP über die Studienbereiche wie folgt:

Fachwissenschaft: 72 CP

Vertiefungsrichtung: 30 CP

General Studies: 18 CP

- Das **Komplementärfach** besteht aus Modulen des Kernbereichs, jedoch ohne die Möglichkeit einer Abschlussarbeit. Der Studienverlaufsplan 1.2. weist den Studienverlauf für das Komplementärfach aus.
- Das Studienfach „Frankoromanistik/Französisch“ mit Lehramtsoption besteht aus Modulen des Kernbereichs und fachdidaktischen Modulen. Der Studienverlaufsplan 1.3 weist den Studienverlauf für die Lehramtsoption aus.

1.1. BA Frankoromanistik/Französisch als *Profilfach* (120 CP)

1.1.1. Musterstudienplan Profilfach mit WP Vertiefung 1: Französisch und zweite romanische Sprache: VFr

Jahr	Semester (Sem.)	Bereich	Module	CP und Prüfungsarten	∑ 120 CP	
3. Jahr	6. Sem.	Kernbereich	D1-P oder D2-P oder D3-P (12 CP Thesis, 3 CP Begleitseminar*)	15 CP /WP/ KP	42 CP	
	5. Sem.		General Studies*	3 CP / W / MP*		
			VFr-C	6 CP / WP / KP		
			VFr T*	6 CP / WP / KP*		
	Kernbereich		C1a oder C1b oder C2a oder C2b oder C3a oder C3b	6 CP / WP / KP		
C4			6 CP / WP / KP			
2. Jahr	4. Sem.		Praktikum* / GS I	12 CP / P / MP*	39 CP	
			Soweit nicht im 3.Sem. erworben: VFr-B			
			Kernbereich	Soweit nicht im 3.Sem. erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a		
			B3b	5 CP / P / MP		
	3. Sem. Auslandssemester (P) empfohlene Äquivalenzen:		Kernbereich	VFr-B		6 CP / WP / KP
				B1.1 oder B1.2 oder B1.3		6 CP / WP / KP
				B2a		3 CP / P / KP
				B2b*		3 CP / P / MP*
				B3a		4 CP / P / KP
1. Jahr	1. und 2. Sem.		VKat-GMSp1 oder VPor-GMSp1 (jeweils 12 CP)	12 CP / WP / KP	39 CP	
			oder Vlt-GMSp1 (9 CP) und General Studies* (3 CP)	9 CP / WP / KP und + 3 CP / W / MP*		
		Kernbereich	A1	6 CP / P / TP		
			A2	6 CP / P / TP		
			A3b	3 CP / P / MP		
			A3a	3 CP / P / MP		
			A4	9 CP / P / MP		

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen

1.1.2. Musterstudienplan Profilfach mit WP Vertiefung 2 – Italianistik: Vlt

Jahr	Semester (Sem.)	Bereich	Module	CP und Prüfungsarten	Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	Kernbereich	D1-P oder D2-P oder D3-P / Thesis (12 CP), Begleitseminar* 3 CP	15 CP / WP / KP	42 CP
			Vit-AmFW-b	3 CP / P / KP	
	5. Sem	Kernbereich	Vlt-AMFw-a	3 CP / P / MP*	
			General Studies*	3 CP / W / MP*	
			C1a oder C1b oder C2a oder C2b oder C3a oder C3b	6 CP / WP / KP	
	2. Jahr	4. und 5. Sem.		Vlt-AMSp	
Vlt-GMFw				9 CP (3+6) / P / KP	
Praktikum* / GS				9 CP / P / MP*	
Kernbereich		Soweit nicht im 3.Sem. erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a			
		B3b	5 CP / P / MP		
3. Sem. Auslands- Sem. (P) empfohlene Äquivalen- zen:		Kernbereich	B1.1 oder B1.2 oder B1.3	6 CP / WP / KP	
	B2a		3 CP / P / KP		
	B2b*		3 CP / P / MP*		
	B3a		4 CP / P / KP		
1. Jahr	1. und 2. Sem.		General Studies*	3 CP / W / MP*	39 CP
			Vlt-GMSp1	9 CP / P / KP	
		Kernbereich	A1	6 CP / P / TP	
			A2	6 CP / P / TP	
			A3b	3 CP / P / MP	
			A3a	3 CP / P / MP	
			A4	9 CP / P / MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen

1.1.3. Musterstudienplan Profilfach mit WP Vertiefung 3 – Katalanisch: VKat

Jahr	Semester (Sem.)	Bereich	Module	CP und Prüfungsarten	Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	Kernbereich	D1-P oder D2-P oder D3-P / Thesis (12 CP), Begleitseminar* 3 CP)	15 CP / WP / KP	42CP
	5. Sem.		General Studies*	3 CP / W / MP*	
			VKat-AMSp	3 CP / P / KP	
			VKat-M	3 CP / P / KP	
			VKat - T*	6 CP / WP / KP*	
		Kernbereich	C1a oder C1b oder C2a oder C2b oder C3a oder C3b	6 CP / WP / KP	
		C4	6 CP / P / KP		
2. Jahr	4. Sem.		VKat-GMSp2	6 CP / P / KP	39 CP
			Praktikum* / GSI	12 CP / P / MP*	
	Kernbereich		Soweit nicht im 3.Sem. erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a		
			B3b	5 CP / P / MP	
	3. Sem. Auslands-Sem. (P) empfohlene Äquivalenzen:	Kernbereich	B1.1 oder B1.2 oder B1.3	6 CP / WP / KP	
			B2a	3 CP / P / KP	
			B2b*	3 CP / P / MP*	
B3a			4 CP / P / KP		
1. Jahr	1. und 2. Sem.	Kernbereich	VKat-GMSp1	12 CP / P / KP	39CP
			A1	6 CP / P / TP	
			A2	6 CP / P / TP	
			A3b	3 CP / P / MP	
			A3a	3 CP / P / MP	
			A4	9 CP / P / MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen

1.1.4. Musterstudienplan Profulfach mit WP Vertiefung 4 – Portugiesisch: VPor

Jahr	Semester (Sem.)	Bereich	Module	CP und Prüfungsarten	Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	Kernbereich	D1-P oder D2-P oder D3-P / Thesis (12 CP), Begleitseminar* 3 CP	15 CP / WP / KP	42 CP
	5. Sem.		General Studies*	3 CP / W / MP*	
			VPor-AMSp	3 CP / P // KP	
			VPor-M	3 CP / P / KP	
			VPort- T*	6 CP / WP / KP*	
		Kernbereich	C1a oder C1b oder C2a oder C2b oder C3a oder C3b	6 CP / WP / KP	
		C4	6 CP / P / KP		
2. Jahr	4. Sem.		VPor-GMSp2	6 CP / P / KP	39 CP
			Praktikum* / GSI	12 CP / P / MP*	
		Kernbereich	Soweit nicht im 3.Sem. erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a		
		B3b	5 CP / P / MP		
	3. Sem. Auslands- Sem. (P) empfohlene Äquivalen- zen:	Kernbereich	B1.1 oder B1.2 oder B1.3	6 CP / WP / KP	
			B2a	3 CP / P / KP	
			B2b*	3 CP / P / MP*	
			B3a	4 CP / P / KP	
1. Jahr	1. und 2. Sem.	Kernbereich	VPor-GMSp1	12 CP / P / KP	39CP
			A1	6 CP / P / TP	
			A2	6 CP / P / TP	
			A3b	3 CP / P / MP	
			A3a	3 CP / P / MP	
			A4	9 CP / P / MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen

1.2 Frankoromanistik/Französisch als *Komplementärfach* (60 CP)

Musterstudienplan

Im Komplementärfach werden durchgehend Module des Kernbereichs studiert, daher findet hier keine Ausweisung innerhalb der Tabelle statt.

Jahr	Semester	Module	CP	CP Σ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.	-	-	12 CP
	5. Sem.	C1a oder C1b oder C2a oder C2b oder C3a oder C3b	6 CP / WP / KP	
		C4	6 CP / P / KP	
2. Jahr	4. Sem.	Soweit nicht im Auslandsstudium erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a		21 CP
		B3b	5 CP / P / MP	
	3. Sem. Auslandssemester (P) empfohlene Äquivalenzen:	B1.1 oder B1.2 oder B1.3	6 CP / WP / KP	
		B2a	3 CP / P / KP	
		B2b*	3 CP / P / MP*	
		B3a	4 CP / P / KP	
1. Jahr	1. und 2. Sem.	A1	6 CP / P / TP	27 CP
		A2	6 CP / P / TP	
		A3b	3 CP / P / MP	
		A3a	3 CP / P / MP	
		A4	9 CP / P / MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1.3 Frankoromanistik/Französisch als *Lehramtsoption*/Französisch

(60 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik plus gegebenenfalls 12 CP Thesis)

Musterstudienplan

Die Prüfungsanforderungen für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile (inklusive Schlüsselqualifikationen) sind in der BPO Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bereich „Erziehungswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen aufgeführt. Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Jahr	Semester	Bereich	Module	CP und Prüfungsarten	∑ 72 ohne Thesis 84 CP mit Thesis
3. Jahr	6. Sem.	Fachdidaktik	D1-L oder D2-L oder D3-L **	(12 CP / WP / MP = Thesis)	18 bzw. 30 CP
	5. Sem.	Kernbereich	C1a oder C1b oder C2a oder C2b	6 CP / WP / KP	
			C3	6 CP / P / KP	
		Fachdidaktik	FD 2	6 CP / P / KP	
2. Jahr	4. Sem.	Kernbereich	Soweit nicht im Auslandsstudium erworben: B1.1 oder B1.2 oder B1.3 und B2a, B2b*, B3a		27 CP
			B3b	5 CP / P / MP	
		Fachdidaktik	FD 1	6 CP / P / KP	
	3. Sem. Auslandssemester (P) empfohlene Äquivalenzen:	Kernbereich	B1.1 oder B1.2 oder B1.3	6 CP / WP / KP	
			B2a	3 CP / P / KP	
			B2b*	3 CP / P / MP*	
			B3a	4 CP / P / KP	
1. Jahr	1. und 2. Sem.		A1	6 CP / P / TP	27 CP
			A2	6 CP / P / TP	
			A3b	3 CP / P / MP	
			A3a	3 CP / P / MP	
			A4	9 CP / P / MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

*: Das Modul wird mit Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen.

****Das Modul Bachelorarbeit-L umfasst 12 CP. Es wird empfohlen, ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 CP zu besuchen. Diese 3 CP werden im Bereich Schlüsselqualifikationen nach BPO „Erziehungswissenschaft“ anerkannt.**

Anlage 2

Modullisten

Module des Kernbereichs

Modul-kürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
A1	Basismodul Linguistik A1a+A1b	P	2 TP (A1a, A1b)	3+3
A2	Basismodul Literaturwissenschaft: A2a+A2b	P	2 TP (A2a,A2b)	3+3
A3a	Basismodul Landeswissenschaft a	P	MP	3
A3b	Basismodul Landeswissenschaft b	P	MP	3
A4	Basismodul Sprachpraxis	P	MP	9
B1.1	Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Deutsch – Französisch“	WP (1 aus 3)	KP	6
B1.2	Aufbaumodul Linguistik „Sprache und Beruf – Grundlagen der Angewandten Linguistik“		KP	6
B1.3	Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“		KP	6
B2a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“ (Seminar)	P	KP	3
B2b*	Aufbaumodul Literaturwissenschaft b (Selbststudieneinheit)	P	MP*	3
B3a	Aufbaumodul Sprachpraxis a	P	KP	4
B3b	Aufbaumodul Sprachpraxis b	P	MP	5
C1a	Profilmodul Linguistik a: „Linguistische Aspekte des Französischen“	WP (1 aus 6)	KP	6
C1b	Profilmodul Linguistik b “Frankophonie: sprachliche Dimensionen“		KP	6
C2a	Profilmodul Literaturwissenschaft a: „Literatur, Medien und Theorien“		KP	6
C2b	Profilmodul Literaturwissenschaft b: “Frankophonie: literarische Dimensionen“		KP	6
C3a	Profilmodul Landeswissenschaft a: La „France: Histoire et mémoire“		KP	6
C3b	Profilmodul Landeswissenschaft b: „Francophonie: Dimensions culturelles, politiques et historiques“		KP	6
D1-P	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Linguistik mit Begleitseminar	WP (1 aus 3)	KP / Thesis	15 (12+3)
D2-P	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Literaturwissenschaft mit Begleitseminar		KP / Thesis	15 (12+3)
D3-P	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Landeswissenschaft mit Begleitseminar		KP / Thesis	15 (12+3)

Module der Vertiefungsvariante Französisch 1 VFr

Modulkürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
VIt-GMSp1 oder VKat-GMSp1 oder VPor-GMSp1	Grundmodul zweite romanische Sprache (Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch)	WP (1 aus 3)	KP	12 (Italienisch 9)
VFr-B	Ein weiteres fachwissenschaftliches Aufbaumodul (B Modul) aus der Frankoromanistik/Französisch ergänzend zum Kernbereich im Umfang von 6 CP (ggfs. B2a und B2b)	WP	KP	6
VFr-C	Ein weiteres fachwissenschaftliches C-Modul aus der Frankoromanistik/Französisch ergänzend zum bereits gewählten C-Modul aus dem Kernbereich	WP	KP	6
VFr-T*	Modul T „Tutorium unterrichten“ oder ein weiteres fachwissenschaftliches C-Modul aus der Frankoromanistik ergänzend zu den bereits gewählten C-Modulen aus Kernbereich und Vertiefung	WP	1 KP*	6

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Module der Vertiefungsvariante Italienisch 2 VIt

Modulkürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
VIt-GMSp1	Grundmodul Sprachpraxis Italienisch	P	KP	9
Vit-AMSp	Grundmodul 2 Sprachpraxis Italianistik	P	KP	6
VitGMFw	Grundmodul Fachwissenschaft Italianistik (Seminar)	P	KP	9
Vit-AMFw-a	Aufbaumodul Fachwissenschaft a Italianistik (Selbststudieneinheit)	P	MP*	3
Vit-AMFw-b	Aufbaumodul Fachwissenschaft b Italianistik (Seminar)	P	KP	3

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Module der Vertiefungsvariante Katalanisch 3 VKat

Modulkürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
VKat-GMSp1	Grundmodul 1 Sprachpraxis Katalanisch	P	KP	12
VKat-GMSp2	Grundmodul 2 Sprachpraxis Katalanisch	P	KP	6
VKat-M	Fachwissenschaftliches Modul: „Sprache, Kultur und Literatur Katalanischer Länder“	P	KP	3
VKat-T*	Modul T „Tutorium unterrichten“ oder ein weiteres fachwissenschaftliches C-Modul aus der Frankoromanistik ergänzend zum bereits gewählten C-Modul aus dem Kernbereich	WP	1 KP*	6
V Kat-AMSp	Aufbaumodul Sprachpraxis Katalanisch	P	KP	3

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Vertiefungsvariante Portugiesisch 4 VPor

Modulkürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
VPor-GMSp1	Grundmodul 1 Sprachpraxis Portugiesisch	P	KP	12
VPor - GMSp2	Grundmodul Sprachpraxis 2 Portugiesisch	P	KP	6
VPor-T*	Modul T „Tutorium unterrichten“ oder ein weiteres fachwissenschaftliches C-Modul aus der Frankoromanistik ergänzend zu dem bereits gewählten C-Modul aus dem Kernbereich	WP	1 KP*	6
VPor - AMSp	Aufbaumodul Sprachpraxis Portugiesisch	P	KP	3
VPor-M	Fachwissenschaftliches Modul: „Sprache, Kultur und Literatur lusophoner Länder“	P	KP	3

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Für das Profulfach: General Studies Module

K-Ziffer	Modulbezeichnung	P / WP	CP
GS I	Berufsfelderkundung mit Praktikum	P	12 CP (1 CP für 30 Arbeitsstunden)
GS II	Studium generale	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS III	Leitung eines Tutoriums (über Wahlpflichtmodul T in der Vertiefung 1-4 Frankoromanistik hinaus)	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS IV	Selbstorganisierte außeruniversitäre Projektarbeit(en)	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS Va	Weitere Fremdsprache(n) (über Pflichtsprachen in der Vertiefung 1-4 Frankoromanistik hinaus)	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS VI	Kommunikative Kompetenz	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS VII	Mitarbeit an Forschungsprojekten	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS VIII	Studentische Aktivitäten	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS IX	Kernkompetenzen	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS X	Geisteswissenschaft und Berufspraxis	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS XI	Wissenschaft im Kontext	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden
GS XII	Studienrelevanter Auslandsaufenthalt (über das Pflichtauslandsstudium in Frankoromanistik hinaus)	WP	1 CP für 30 Arbeitsstunden

Alle General-Studies-Module schließen mit einer unbenoteten Studienleistung ab, ggfs. als Portfolio.
Die Anzahl der in den General-Studies-Modulen erbrachten CP richtet sich nach den aufgewendeten Arbeitsstunden: 30 Arbeitsstunden: 1 CP.

Module der Lehramtsoption

Modul-kürzel	Modultitel	P / WP / W	Prüfungsform MP, TP, KP, SL	CP
FD 1	Basismodul Fachdidaktik: „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	P	KP	6
FD 2	Aufbaumodul Fachdidaktik: Ausgewählte Aspekte des Französischunterrichts + praktische Anteile	P	KP	6 (3+3)
D1-L**	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Linguistik -	WP (1 aus 3) oder im anderen Fach	MP / Thesis	12
D2-L**	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Literaturwissenschaft		MP / Thesis	12
D3-L**	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Landeswissenschaft		MP / Thesis	12

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul

** Das Modul Bachelorarbeit D1-L bzw. D2-L bzw. D3-L umfasst 12 CP. Es wird empfohlen, ein begleitendes Seminar (entsprechend D1-L bzw. D2-L bzw. D3-L) im Umfang von 3 CP zu besuchen. Diese 3 CP werden im Bereich Schlüsselqualifikationen nach BPO „Erziehungswissenschaft“ anerkannt.

Anlage 3

a) Weitere Prüfungsformen

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Vorgaben der §§ 8 und 9 des AT BPO, und konkretisieren und erweitern diese um nachfolgend genannte Punkte:

- (1) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- (2) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlich und mündlich dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden.
- (3) Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen. Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten schriftliche Tests und 30 Minuten mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den europäischen Referenzrahmen richtet.
- (4) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 68.000 Zeichen und höchstens 136.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und Anhänge). Die Bachelorarbeit muss als Einzelarbeit erstellt und in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.

b) Formen von Studienleistungen

Die Formen der Studienleistungen entsprechen den von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen gemäß den Vorgaben der §§ 8 und 9 des AT BPO und dem fachspezifischen Anhang, Anlage 3a. Die nachstehende Liste konkretisiert und erweitert diese:

- (1) Praktikumsbericht oder Bericht von Hospitanzen im Umfang von bis zu 20 Seiten. Auch Bericht über Tätigkeit und Erfahrungen als Tutorin/Tutor.
- (2) Projektarbeit als Entwicklung, Durchführung, Präsentation und Auswertung im Team mit einer schriftlichen Dokumentation.
- (3) Erstellung eines Protokolls einer Lehrveranstaltungssitzung mit Vortrag, Dokumentation und Einspeisung in Stud-IP.
- (4) Vorbereitete Moderation einer Diskussionssitzung oder Präsentation und Moderation eines Gastvortrags in einer Lehrveranstaltung von 90 Minuten oder in einer öffentlichen Veranstaltung in Kooperation mit Lehrveranstaltungen.
- (5) Regelmäßige aktive Teilnahme mit kleinen Rede- und Schriftbeiträgen an der Lehrveranstaltung und/oder Teilnahme an einem Tutorium.
- (6) Schriftlicher Lektüretest von maximal 90 Minuten Dauer oder mündlicher Lektüretest von maximal 15 Minuten Dauer pro Studierendem/r zur Überprüfung der selbstständigen Lektürearbeit.

Wenn mündliche Gruppentests für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jede/n am mündlichen Test teilnehmende/n Studierende/n anteilig etwa 15 Minuten Dauer ergeben, durchgeführt werden.

Anlage 4: Zur Durchführung von Prüfungen als E-Klausur

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die

Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen für Module

entfällt